



Senat der Freien und Hansestadt Hamburg

Personalamt

Personalamt, Steckelhörn 12, 20457 Hamburg

Per E-Mail

VL FHH Personalabteilungsleitungen

Dienst- und Tarifrecht
Abteilungsleitung - P 1
Steckelhörn 12
20457 Hamburg
Telefon +49 40 428 31-1450

Ansprechpartner Herr Reese
Zimmer 603
E-Mail arnd.reese@personalamt.hamburg.de
Az.: P 1

21. Mai 2021

Personalrechtliche Hinweise zum Umgang mit dem Coronavirus

Weitere Informationen zur Coronavirus-Schutzimpfung (hier: Umgang mit der Priorität 3 gem. § 4 Abs. 1 CoronalmpfV; Anforderungen an den Impf- und Genesenennachweis); Hinweise zur HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO

Betroffener Personenkreis:

Personalabteilungsleitungen, Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter, Tarifbeschäftigte, andere Beschäftigte

Wesentlicher Inhalt:

Informationen / Hinweise

- zum weiteren Vorgehen in der Priorität 3 (§ 4 Abs. 1 CoronalmpfV)
- zu den Anforderungen an einen Impf- oder Genesenennachweis gemäß der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung – SchAusnahmV (Bund) und der HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO
- zur 41. Änderung der HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO

I. Anlass

Mit diesem Rundschreiben informiert das Personalamt insbesondere über die Sachstände und aktuellen Entwicklungen zu folgenden Themen:

Öffentliche Verkehrsmittel:
Buslinien 3, 4 und 6 Bei St. Annen
U1 Meißberg



1. Umsetzung der Coronavirus-Impfverordnung (CoronaImpfV); hier: Priorität 3 (gem. § 4 Abs. 1 CoronaImpfV),
2. Anforderungen an Coronavirus-Impfnachweise und Genesenennachweise,
3. 41. Änderung der HmbSARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung (HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO, [HmbGVBl. 2021, S. 323](#) - soweit für die Personalarbeit in den Dienststellen relevant).

II. Aktuelle Entwicklungen

1. Coronavirus-Schutzimpfung – weiteres Vorgehen zu § 4 Abs. 1 CoronaImpfV (Priorität 3)

Das Personalamt hatte die Personalabteilungen zuletzt per [Rundschreiben vom 07. Mai 2021](#), einer ergänzenden Rundmail v. 11. Mai 2021 und im Rahmen eines Informations-Termins am 12. Mai 2021 über den Sachstand in Bezug auf den Umgang mit Berufs- / Beschäftigtengruppen hingewiesen. Die Rahmenbedingungen sind weiterhin durch die begrenzte Menge des Impfstoffes und die dadurch bedingt eingeschränkte Anzahl der Impftermine, die angeboten werden können, geprägt. Personalamt und Sozialbehörde prüfen und bewerten die Situation im Hinblick auf die FHH-Beschäftigten unter Berücksichtigung der dynamischen tatsächlichen und rechtlichen Entwicklungen in enger Abstimmung und Kooperation. Sobald weitere Aussagen zum Fortgang der Impfkampagne mit der notwendigen Verlässlichkeit getroffen werden können, werden die Dienststellen hierüber ggf. auch gezielt in Kenntnis gesetzt.

Maßgeblich für die in der Priorität 3 zur Impfung aufgerufenen Gruppen bleiben im Übrigen grundsätzlich weiterhin die Hinweise der Sozialbehörde unter: [Corona-Impfung: Offizielle Informationen aus Hamburg - hamburg.de](#).

Parallel bereitet der AMD den Beginn der Impfungen durch Betriebsärztinnen und -ärzte vor, um damit das Angebot für FHH-Beschäftigte - frühestens ab dem 07. Juni 2021 - zu erweitern. Auch hierüber werden die Dienststellen gesondert unterrichtet werden.

Voraussichtlich wird es zu dem Gesamt-Thema **Ende Mai / Anfang Juni 2021 eine weitere Informationsveranstaltung (Skype) für die Personalabteilungen** geben.

2. Negativer Coronavirus-Testnachweis, Coronavirus-Impfnachweises, Genesungsnachweis

Mit [Rundschreiben vom 12. Mai 2021](#) hat das Personalamt über die zuletzt in Kraft getretenen Rechtsänderungen ([Verordnung zur Regelung von Erleichterungen und Ausnahmen von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 \(COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung – SchAusnahmV\)](#); HmbSARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung (HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO, [HmbGVBl. 2021, S. 295](#)) informiert.

Dabei hatte das Personalamt bereits darauf hingewiesen, dass mit der [Verordnung zur Regelung von Erleichterungen und Ausnahmen von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 \(COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung – SchAusnahmV\)](#) und – ergänzend – § 10h Abs. 2 und 3 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO die Vorlage eines Coronavirus-Impfnachweises oder eines Genesungsnachweises grundsätzlich einem negativen Testnachweis gleichgestellt ist.

Beide Begriffe (Impf- bzw. Genesenennachweis) werden in Übereinstimmung mit der Bundesverordnung (dort: § 2 Nr. 2, 3 u. 4, 5) zusätzlich in § 2 Abs. 5 und 6 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO definiert. Darüber hinaus wird in § 2a HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO eine Nachweispflicht für die Inanspruchnahme von Erleichterungen und Ausnahmen normiert. Auch wenn die Relevanz aktuell im Hinblick auf die Beschäftigten und den Dienstbetrieb noch begrenzt ist (vgl. [Rundschreiben v. 12. Mai 2021](#)), gibt das Personalamt in Bezug auf die an den jeweiligen Nachweis zu stellenden Anforderungen folgende Hinweise:

a) Geimpfte Person, Impfnachweis

Eine geimpfte Person ist eine asymptomatische Person, die im Besitz eines auf sie ausgestellten Impfnachweises ist (vgl. § 2 Nr. 2 SchAusnahmV). Der Impfnachweis wird wortgleich in § 2 Nr. 3 SchAusnahmV und § 2 Abs. 5 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO definiert. Danach ist ein Coronavirus-Impfnachweis

„ein Nachweis hinsichtlich des Vorliegens einer vollständigen Schutzimpfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache in verkörperter oder digitaler Form, wenn die zugrundeliegende Schutzimpfung mit einem oder mehreren vom Paul-Ehrlich-Institut im Internet unter der Adresse www.pei.de/impfstoffe/covid-19 genannten Impfstoffen erfolgt ist, und

*a) entweder aus einer vom Paul-Ehrlich-Institut im Internet unter der Adresse www.pei.de/impfstoffe/covid-19 veröffentlichten Anzahl von Impfstoffdosen, die für eine vollständige Schutzimpfung erforderlich ist, besteht **und seit der letzten erforderlichen Einzelimpfung mindestens 14 Tage vergangen sind** oder*

b) bei einer genesenen Person aus einer verabreichten Impfstoffdosis besteht,“

Zur besseren Einordnung von vorgelegten Impfnachweisen dient die diesem Rundschreiben zusätzlich als **Anlage** beigefügte Übersicht „Zugelassene Covid-19-Impfstoffe Merkmale auf den Impfnachweisen“:

Zugelassene Covid-19-Impfstoffe Merkmale auf den Impfnachweisen				
Impfstoffhersteller	Impfstoffname	Impfstoffart	Impfintervall	Altersgruppe
Biontech/Pfizer	Comirnaty	mRNA-Impfstoff	2 Dosen (regelmäßig nach 3- 6 Wochen)	ab 16 Jahre
Moderna	mRNA-1273	mRNA-Impfstoff	2 Dosen (regelmäßig nach 4- 6 Wochen)	ab 18 Jahre
AstraZeneca	Covid-19 Vaccine AstraZeneca / Vaxzevria	Vektor-Impfstoff	2 Dosen (regelmäßig nach 9- 12 Wochen)	ab 18 Jahre
Johnson & Johnson	Janssen CO-VID-19 Vaccine	Vektor-Impfstoff	1 Dosis	ab 18 Jahre

Die genannten Angaben ermöglichen einen Abgleich mit einem vorgelegten Impfpass gemäß § 2 Abs. 5 Nr. 1 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO. Es muss dann zusätzlich geprüft werden, ob seit der letzten erforderlichen Einzelimpfung mindestens 14 Tage vergangen sind.

(Zu § 2 Abs. 5 Nr. 2 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO s. nachfolgend unter b) Genesennachweis).

b) Genesennachweis

Eine genesene Person ist eine asymptomatische Person, die im Besitz eines auf Sie ausgestellten Genesungsnachweises ist (vgl. § 2 Nr. 4 SchAusnahmV).

Der Genesennachweis wird wortgleich in § 2 Nr. 5 SchAusnahmV und § 2 Abs. 6 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO definiert. Danach ist ein Genesennachweis

*„ein Nachweis hinsichtlich des Vorliegens einer vorherigen Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache in verkörperter oder digitaler Form, wenn die zugrundeliegende Testung durch eine Labordiagnostik mittels Nukleinsäurenachweis (PCR, PoC-PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik) erfolgt ist und **mindestens 28 Tage sowie maximal sechs Monate** zurückliegt,“*

In der [Begründung zur SchAusnahmV](#) (S. 15) heißt es hierzu u.a.:

„Als Genesenausweis ist ein positiver PCR-Test mit entsprechendem Datum anzusehen. Die Durchführung eines Antikörpertests reicht nicht aus, um als genesene Person zu gelten.“

Das bedeutet, dass Beschäftigte, die sich auf eine entsprechend Genesung berufen, das Zertifikat aus der Labordiagnostik vorlegen müssen. Es muss dann zusätzlich geprüft werden, ob das o.g. Zeitfenster (mindestens 28 Tage / maximal 6 Monate) eingehalten ist. Etwaige Ersatznachweise bei Verlust werden ggf. zentral von der Sozialbehörde zur Verfügung gestellt.

c) Sonderfall: genesene Person und eine verabreichte Impfdosis

In diesem Fall müssen beide Dokumente vorgelegt werden: Ein Genesenennachweis, der den unter b) genannten Vorgaben entspricht, und ein Impfnachweis über eine Impfung, der im Übrigen den unter a) genannten Vorgaben entspricht. Nur dann kommt dies Variante zum Tragen.

Ergänzende Hinweise:

- Die Nutzung eines negativen Coronavirus-Testnachweises, eines Coronavirus-Impfnachweises oder eines Genesenennachweises durch Personen, die die typischen Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus aufweisen, ist unzulässig (§ 1 Abs. 3 SchAusnahmV, 10h Abs. 3 S. 1 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO). In § 2 Abs. 8 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO (neu) sind *typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus insbesondere neu auftretender Husten, Fieber, Schnupfen, eine Störung oder der Verlust des Geruchs- oder Geschmackssinns und akute Atemnot*.
- Die Nutzung eines Coronavirus-Impf- oder Genesenennachweises durch Personen, bei denen eine aktuelle Infektion mit dem Coronavirus nachgewiesen ist, ist unzulässig (§ 1 Abs. 3 SchAusnahmV, 10h Abs. 3 S. 2 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO).
- Auch Personen, die die Erst- und die Folgeimpfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 mit unterschiedlichen Impfstoffen erhalten haben (sogenannte Kreuzimpfung), sind geimpfte Personen im Sinne der Verordnung, wenn sie über einen entsprechenden Impfnachweis verfügen (vgl. [BMJV - FAQ SchAusnahmV](#))
- Bestehende Maskenpflichten, Abstandsgebote und weitere Vorgaben aus Hygiene- und Schutzkonzepten gelten auch für Genesene und Geimpfte fort.

Weitere Hinweise s. [BMJV - FAQ SchAusnahmV](#)

3. 41. Verordnung zur Änderung der HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO

Mit der 41. Vorordnung zur Änderung der HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO vom 20. Mai 2021 ([HmbGVBl. 2021, S. 323](#)), die im Wesentlichen am 22. Mai 2021 in Kraft tritt (Geltungsdauer bis zum 06 Juni 2021, s. § 40 Abs. 2 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO), werden

die vom Senat am 18. Mai 2021 beschlossenen weiteren Öffnungen (vgl. [Senat beschließt weitere Öffnungen aufgrund stabiler Corona-Infektionslage - hamburg.de](#)) umgesetzt.

Anknüpfend an die Hinweise im [Rundschreiben vom 12. Mai 2021](#) weist das Personalamt auf folgende, für die Personalarbeit relevante Punkte hin:

- § 2 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO (Begriffsbestimmungen) wird mit einem neuen Absatz 8 um eine Definition der typischen Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus ergänzt (s.o. unter 1., Hinweis in dem Kasten).
- In § 10a HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO (Allgemeine Maskenpflichten in öffentlich zugänglichen Gebäuden, in Arbeits- und Betriebsstätten sowie Kraftfahrzeugen) wird die Pflicht zum Tragen einer Maske in Kraftfahrzeugen, die nicht dem öffentlichen Personennahverkehr dienen (Abs. 2a), aufgehoben; damit also auch bei der gemeinsamen Nutzung von Dienstfahrzeugen durch Beschäftigte.

Die seit 02. April 2021 bestehenden Regelungen zum Tragen einer medizinischen Maske in geschlossenen Räumen gem. § 10a Abs. 2 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO (vgl. [Rundschreiben v. 01. April 2021](#)) gelten unverändert fort.

- In § 10h Abs. 1 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO (Negativer Coronavirus-Testnachweis für Einrichtungen, Betriebe und Angebote mit Publikumsverkehr) wird neben redaktionellen Anpassungen die Dokumentationspflicht (Nr. 3) gestrichen (nur relevant für Bereiche mit Publikumsverkehr, in denen nach der HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO das Betreten, die Nutzung, die Inanspruchnahme der Dienstleistung von einem negativen Testergebnis abhängig gemacht wird).
- § 10i Abs. 1 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO (Betriebliche Testbescheinigungen) enthält in Nr. 3 (Testlogbuch) eine redaktionelle Anpassung (statt bisher „schriftlich oder elektronisch“ jetzt: „in verkörperter oder digitaler Form“).
- Die Vorgaben für den Betrieb u.a. staatlicher Bildungs- und Ausbildungseinrichtungen werden in § 19 Abs. 1 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO um folgende Punkte geändert bzw. erweitert:
 - Nr. 3a: Die Maßgabe, dass die Maske während Vorträgen durch die jeweils sprechenden Personen abgelegt werden dürfen, wurde gestrichen.
 - Neu hinzugekommen sind die Nrn. 6 – 8:
 - ✓ *6. die Anzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer einer Lerngruppe ist so zu begrenzen, dass das Abstandsgebot nach § 3 Abs. 2 gewahrt wird,*

- ✓ 7. die Angebote dürfen nur nach Vorlage eines negativen Coronavirus-Testnachweises nach § 10h erbracht werden; im Fall von täglichen Angeboten gilt dies mit der Maßgabe, dass zwei Testnachweise je Woche an zwei nicht aufeinanderfolgenden Werktagen zu erbringen sind; diese Pflicht gilt nicht für Kinder und Jugendliche,
- ✓ 8. es ist ein Testkonzept nach Maßgabe von § 10e in das Schutzkonzept nach § 6 aufzunehmen.

Wegen der weiteren Einzelheiten sowie weiterer bereichsspezifischer Änderungen wird auf die 41. Änderungsverordnung zur HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO (nebst Begründung) verwiesen ([HmbGVBl. 2021, S. 323](#)).

III. Sonderthema: Quarantänemaßnahmen für Ein- und Rückreisende

Das Personalamt hat seit Beginn der Pandemie wiederholt über die jeweils geltenden Regelungen zu Quarantänemaßnahmen für Ein- und Rückreisende (landesrechtlich zuletzt in §§ 35 ff. HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO geregelt) informiert. Dies war immer mit dem Hinweis verbunden, dass die betroffenen Beschäftigten verpflichtet sind, sich in eigener Verantwortung über die insoweit aktuell bestehenden Regelungen zu informieren.

Mit der 40. Verordnung zur Änderung der HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO ([HmbGVBl. 2021, S. 295](#)) wurden die insoweit bis dahin geltenden landesrechtlichen Bestimmungen aufgehoben. In der Begründung vom 11. Mai 2021 heißt es hierzu:

„Zu §§35 bis 36a: Mit der Neufassung der Verordnung zum Schutz vor einreisebedingten Infektionsgefahren in Bezug auf das Coronavirus SARS-CoV-2 nach Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite durch den Deutschen Bundestag (Coronavirus-Einreiseverordnung), die voraussichtlich in dieser Woche in Kraft treten wird, wird der Bund die Fragen der Einreise und insbesondere der Einreisequarantäne nunmehr abschließend in der Coronavirus-Einreiseverordnung regeln. Aus diesem Grund ist es erforderlich, die entsprechenden Regelungen zur Einreisequarantäne in der HmbSARS-COV-2-EindämmungsVO nach dem Inkrafttreten der Bundesregelung aufzuheben, um widersprechende Regelungen zu vermeiden. Die den zu erwartenden bundesrechtlichen Regelungen entsprechenden Regelungen in der HmbSARSCOV-2-EindämmungsVO werden zum 17. Mai 2021 außer Kraft treten, da der Verordnungsgeber im Zeitpunkt des Erlasses dieser Verordnung das Inkrafttreten der bundesrechtlichen Regelungen nicht sicher antizipieren kann. Sollte die entsprechende Verordnung des Bundes vor dem 17. Mai 2021 in Kraft treten, verdrängen die vorrangigen bundesrechtlichen Regelungen die ihnen entsprechenden Regelungen in dieser Verordnung. Aufgrund der Aufhebung der §§35-36a werden zudem redaktionelle Anpassungen in den §§ 27, 30 und 32 vorgenommen.“

Die bundesweit geltende Coronavirus-Einreiseverordnung (CoronaEinreiseV) gilt seit dem 13. Mai 2021 ([BAnz AT 12.05.2021 V1.pdf \(bundesgesundheitsministerium.de\)](#)).

Das Bundesministerium für Gesundheit und das Robert Koch-Institut haben hierzu über den Verordnungstext und die Begründung hinaus zusätzliche Informationen veröffentlicht (vgl. [Coronavirus-Einreiseverordnung \(CoronaEinreiseV\) \(bundesgesundheitsministerium.de\)](#), [www.rki.de/Risikogebiete](#)).

Aus dienst- und arbeitsrechtlicher Sicht gilt weiterhin der Grundsatz,

- dass Beschäftigte, die „sehenden Auges“ eine Quarantäne provozieren, hierfür durch ergänzenden Urlaub Vorsorge treffen müssen. Dies gilt naturgemäß für die jeweils aktuell geltende Dauer der Quarantäne (vgl. derzeit § 4 Abs. 2 Coronavirus-EinreiseV mit differenzierten Regelungen), bei einer Reise in ein Virusvariantengebiet also z.B. für 14 Tage. Bei Lehrkräften an Schulen und Hochschulen sind die zeitlichen Begrenzungen für den Erholungsurlaub (Schulferien, vorlesungsfreie Zeit) zu beachten.
- Daneben sind auch weiterhin Absprachen mit den Vorgesetzten über Homeoffice o.ä. möglich, ein Rechtsanspruch hierauf besteht aber nicht.

Vor dem Hintergrund beschriebenen Rechtsentwicklung und der grundsätzlich gegebenen persönlichen Verantwortung der Beschäftigten, sich insoweit zu informieren (s.o.), verzichtet das Personalamt an dieser Stelle und auch künftig auf detailliertere Darstellungen der hierzu geltenden Rechtslage. Sollten zu dieser Thematik in den Behörden und Ämtern konkrete Einzelfälle auftreten, können diese bei Bedarf bilateral an das Personalamt zu Klärung herangetragen werden.

IV. Abschließende Hinweise

Bitte informieren Sie intern die verantwortlichen Stellen, die Beschäftigten sowie die Personalräte in betriebsüblicher Weise.

Für Fragen und Hinweise steht das bekannte Funktionspostfach funktionspostfach1@personalamt.hamburg.de zur Verfügung. Die Beschäftigten sollten jeweils intern gebeten werden, ihre Fragen an die Personalabteilungen zu richten.

Dieses Rundschreiben wird möglichst zeitnah auch im Profikanal zur Verfügung gestellt.

gez. Arnd Reese